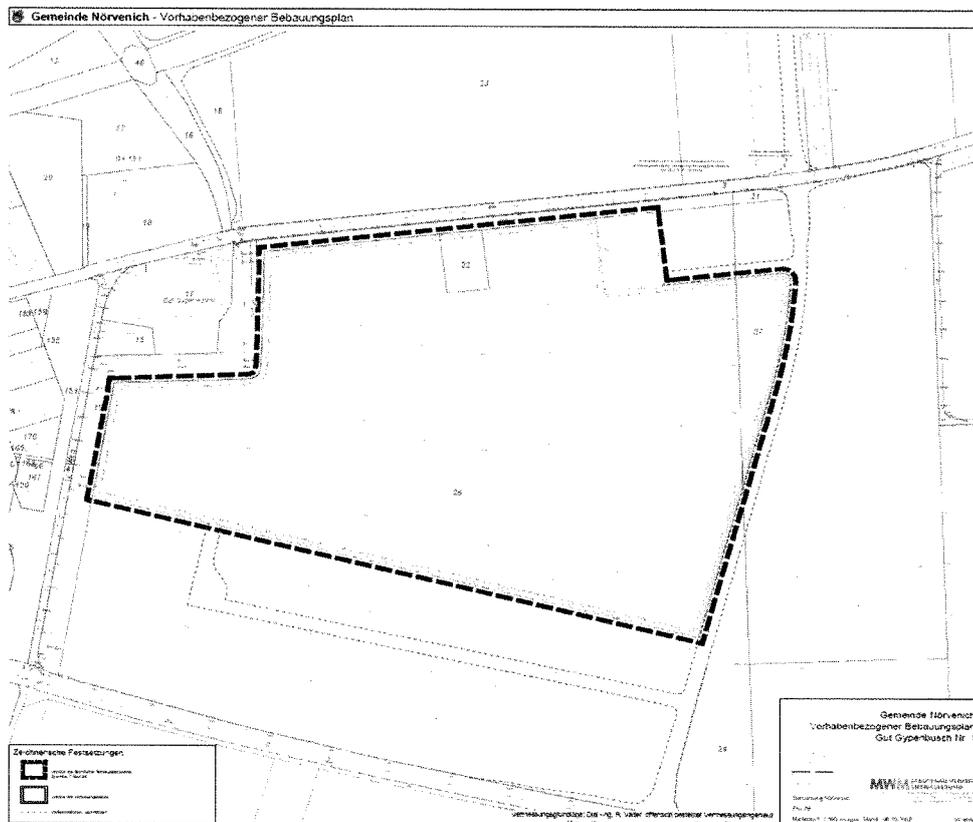


## **Bekanntmachung**

Der Rat der Gemeinde Nörvenich hat in seiner Sitzung am 02.05.2024 gemäß § 10 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung den Bebauungsplan Nörvenich H3 „Gut Gypenbusch Nr.1“ – Hauptort Nörvenich, bestehend aus Planzeichnung und Text sowie der Begründung und den zugehörigen Planunterlagen als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Kartenausschnitt.



### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der Bebauungsplan nebst Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Nörvenich, Bahnhofstraße 25, 52388 Nörvenich, Abteilung Bauverwaltung, Zimmer 42, aus und kann dort sowie im Internet

<https://www.noervenich.de/leben-wohnen/bauen/rechtskraeftige-bauleitplaene.php> eingesehen werden.

Öffnungszeiten:

montags bis freitags  
donnerstags

von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Wir bitten um vorherige Terminvereinbarung über die Online-Terminvereinbarung auf der Homepage der Gemeinde Nörvenich (<https://www.noervenich.de/rathaus/online-terminvereinbarung.php>), oder telefonisch unter 02426-101136 oder 02426-101133.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nörvenich H3 „Gut Gypenbusch Nr. 1“ – Hauptort Nörvenich, gemäß § 10 Baugesetzbuch in Kraft.

**Hinweise:**

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der z. Zt. gültigen Fassung kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB „Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften“ werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Auf Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen (Bebauungsplan), sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nörvenich, den 03.05.2024

Ausgehängt am: 08.05.2024  
Abgehängt am:



Dr. Timo Czech  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
(Ortsvorsteher/in)